

# Der Staat und die Autorenrechte

"... je vous somme de retirer immédiatement du marché les exemplaires inventés de cet ouvrage. En effet, les droits d'auteur de cet ouvrage collectif appartiennent à l'Etat." So selbstsicher klingt ein entscheidender Satz im Brief der Kulturministerin an die linguistische Sektion des großherzoglichen Instituts vom 18. Dezember 1996 (vgl. DOC2). Eine Begründung hält sie nicht für notwendig!

Damit wirft die Wörterbuchaffäre auch die Frage nach den Autorenrechten auf. Die *forum*-Redaktion erfragte im Kulturministerium das juristische Gutachten, das diese Haltung rechtfertigt. Die Antwort der Ministerin war klar: "Dat geet nët hei eraus." Natürlich stellt sich dann unweigerlich die Frage warum. Was gibt es da zu verbergen? Sind Rechtsgutachten Geheimsachen? Es besteht doch ein öffentliches Interesse an der Klärung dieser Rechtsfrage. Wieso will die Regierung ihre Haltung in der doch sehr heiklen Angelegenheit nicht öffentlich begründen? Auf dieses Defizit demokratischer Kultur soll aber hier nicht weiter eingegangen werden.

Wir waren also gezwungen auf andere Unterlagen zurückzugreifen, um uns die Regierungshaltung klar zu machen. Denn der vorliegende Fall des Wörterbuchs, bei dem die Kulturministerin behauptet, die Autorenrechte lägen beim Staat, der also auch (Selbst-)Zensur ausüben dürfe, ist nicht der erste seiner Art.

Häufig sind Fälle, wo Schulbuchmitarbeiter auf Autorenrechte verzichten müssen: Guy Rewenig hat in der vorigen *forum*-Nummer den Fall eines Lehrbuchs für den Deutschunterricht kommentiert, in dem die Ministerin im Kapitel 'Verkehrsmittel' die Tilgung eines Bildes des Papamobile veranlaßte, ohne die staatliche Unterrichtskommission, die dem Gesetz nach allein über die Herausgabe von Schulbüchern zu befinden hat, zu fragen, vom Photographen gar nicht zu reden. Guy Rewenig selbst mußte vor etlichen Jahren erleben, daß verschiedene seiner Texte in ein Schulbuch für den Luxemburgisch-Unterricht aufgenommen worden waren, ohne daß er als Autor gefragt worden war, von der Zahlung der mate-

riellen Autorenrechte ganz zu schweigen. Dieser Fall liegt insofern viel klarer, als das Luxemburger Gesetz über Autorenrechte vom 29. März 1972 ausdrücklich bestimmt: "Le droit de repro-

**Le droit de reproduire l'oeuvre ou de la divulguer d'une autre façon au public ainsi que d'en autoriser la reproduction ou la divulgation constitue le droit exclusif d'exploitation de l'auteur.**

Loi du 29 mars 1972, article 3

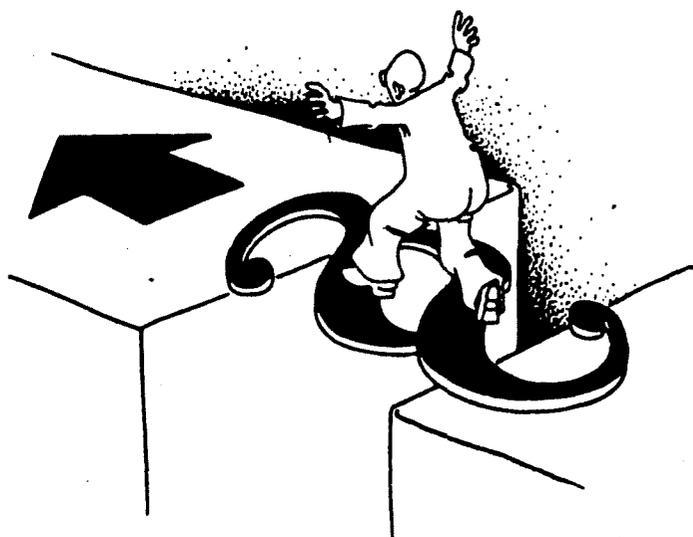
*duire l'oeuvre ou de la divulguer d'une autre façon au public ainsi que d'en autoriser la reproduction ou la divulgation constitue le droit exclusif d'exploitation de l'auteur." (Artikel 3).*

Schwieriger liegt anscheinend der Fall bei Staatsbeamten. Das gilt etwa im Bereich der Forschung oder der Redaktion von Schulbüchern, möglicherweise auch für den sozio-kulturellen Staatsrundfunk. Staatsbeamten, die z. B. im Rahmen eines Forschungsprojektes aufgrund des Gesetzes von 1987 (des sog. R&D-Gesetzes) einen Vertrag mit der Regierung abschließen, der ihre teilweise Frei-

stellung von den üblichen Berufspflichten regelt und finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, müssen u. a. folgenden Satz unterschreiben: "Toute propriété industrielle ou intellectuelle, tout produit, procédé ou service résultant de ce projet R&D est la propriété de l'Etat." Bislang haben keine Proteste eine Abänderung dieser Bestimmung herbeiführen können.

Der Unterzeichnete war Mitte der 80er Jahre an der Redaktion eines Handbuchs für das Fach 'Connaissance du monde contemporain' für die 11. Klasse des technischen Sekundarunterrichts beteiligt und verfaßte insbesondere das Kapitel zum nicht unumstrittenen Thema Immigration. Da er damals auf die Achtung seiner Autorenrechte pochte, ist er heute in der Lage, die Regierungsargumentation aufgrund der ihm damals zugestellten Antworten zu rekonstruieren. Einige Hinweise deuten darauf hin, daß die Regierung in der Tat auch in der Wörterbuchaffäre noch genau dieselbe Argumentation verfolgt.

Damals reservierte ich mir schriftlich, bei der Ablieferung des bestellten Kapitels (am 16.10.1984), das Recht, meinen Text integral zurückzuziehen falls von Regierungsseite der Inhalt ohne meine Zustimmung abgeändert würde ("... si le contenu en est altéré de façon incompatible avec mes connaissances scientifiques



Löffler in: Publik-Forum

*ou convictions éthiques"). Genau anderthalb Jahre brauchte die Regierung, um mir eine Antwort auf meine noch dreimal wiederholte Forderung zu geben. Am 15.4.1986 schrieb mir ein Beamter des Unterrichtsministeriums, der die Stellungnahme des Staatsministers hatte abwarten müssen. Die Argumentation war folgende: Da der Schulbuchautor im Auftrag der Regierung arbeitete, da er auch für diese Arbeit bezahlt worden war, hat der Staat das volle Verfügungsrecht über den abgelieferten Text: "Le fonctionnaire effectue bien un travail personnel, mais celui-ci s'exerce pour le compte du patron. Le fonctionnaire n'est plus concerné par l'utilisation qui sera faite du produit de son travail - c'est à ses supérieurs hiérarchiques d'en décider. (...) Le fonctionnaire ne garde à l'égard du produit de son travail aucun droit 'positif'; il ne peut pas exiger que son avis soit suivi, que ses arguments soient acceptés, que ses conclusions soi-*

Letzteres war keineswegs selbstverständlich, denn ein beigelegtes Rundschreiben des Staatsministers Pierre Werner vom 7.6.1984 belehrte mich, daß offizielle Veröffentlichungen, die für ein großes Publikum bestimmt seien, nur das Ministerium als Herausgeber nennen dürften, während die Nennung von Einzelnamen von Beamten nicht statthaft sei. (Im Visier hatte die Regierung offenbar Rechts-sammlungen (Codices), die einzelne Beamten unter ihrem persönlichen Namen publizierten, obschon sie doch höchstens Sammler, aber nicht Autoren der betreffenden Texte waren.) Am 13.8.1984 folgte allerdings ein zweites Schreiben desselben Regierungspräsidenten, der sein erstes Schreiben dahingehend präzisier-te, daß bei Schulbüchern die Autoren genannt werden dürften, jedoch mög-lichst nicht auf der Titelseite, sondern ir-gendwo im Innern des Buches.

Falls die Regierung aber mit dem letzten zitierten Satz dem Autor das Recht zuge-steht, Eingriffe in seinen Text autorisie-ren zu dürfen, somit Artikel 9 des Geset-zes ("*Indépendamment des droits patri-moniaux d'auteur, et même après la cession desdits droits, l'auteur jouit du droit de revendiquer la paternité de son oeuvre et de s'opposer à toute déforma-tion, mutilation ou autre modification de celle-ci ou à toute autre atteinte à la même oeuvre, préjudiciables à son hon-neur ou à sa réputation.*") Anwendung findet, der einen wesentlichen Aspekt der moralischen Autorenrechte regelt, muß man sich fragen, wieso andere mor-alische Rechte, insbesondere Artikel 3 (Zitat siehe oben) bei Beamten keine An-wendung finden sollen.

Die im Schreiben des Unterrichtsministe-riums zum Ausdruck kommende Hal-tung, die wahrscheinlich auch der Ent-scheidung in Sachen LWB zugrunde liegt, indem die Mitglieder der Wörter-buchkommission Staatsbeamten gleich-gestellt werden, war in der Tat lange Zeit juristische Doktrin. "*Pendant longtemps, doctrine et jurisprudence ont estimé que, dans un louage de services, le lien de subordination emporte l'abandon de tous les droits de l'employé au profit de son employeur,*" schreibt der belgische Jurist und Experte für Autorenrecht Alain Berenboom in '*Le droit d'auteur*' (Bruxelles, 1984, S. 140).

Diese Haltung zeitigt aber schon deswe-gen perverse Folgen, weil es Luxembur-ger Lehrer gibt, die ebenfalls im Auftrag des Staates und während ihrer Dienstzeit Schulbücher verfassen, die bei einem ausländischen Verlag erscheinen, der natürlich den Autoren alle Autorenrechte

garantiert, da sie ihm gegenüber ja nicht in einem Dienstverhältnis stehen, wäh-rend andere Autoren, wie geschildert, ihr Schulbuch vom Luxemburger Staat ver-öffentlicht sehen, der dieselben Rechte

---

***Tous autres écrits faits par l'Etat, les communes ou les établissements publics (außer offiziellen Texten oder Übersetzungen) donnent lieu au droit d'auteur, soit au profit de ces administrations pendant une durée de cinquante ans, à compter de leur publication, soit au profit de l'auteur, s'il ne l'a pas aliéné en faveur de ces administrations.***

Loi du 29 mars 1972, article 12

---



---

***Indépendamment des droits patrimoniaux d'auteur, et même après la cession desdits droits, l'auteur jouit du droit de revendiquer la paternité de son oeuvre et de s'opposer à toute déformation, mutilation ou autre modification de celle-ci ou à toute autre atteinte à la même oeuvre, préjudiciables à son honneur ou à sa réputation.***

Loi du 29 mars 1972, article 9

---

*ent appliquées. Aurait-il fait un chef d'o-uvre, il ne pourrait en exiger la publica-tion. (...) Par ailleurs, il me semble évi-dent que le droit de propriété de l'Etat existe dès qu'il y a un produit du travail du fonctionnaire, même avant paiement du traitement ou de l'indemnité, ceci en raison du régime statutaire particulier qui lie le fonctionnaire à son patron. Il en découle qu'il ne vous appartient pas 'd'autoriser' l'utilisation de votre cours, ni de réclamer des droits d'auteur en cas d'impression de ce cours comme ma-nuel scolaire. Toutefois, vous gardez le droit suivant: si le cours est publié avec la mention de votre nom, vous devez avoir été d'accord avec toutes les modi-fications, radiations, compléments appor-tés au texte que vous avez présenté initia-lement."*

nicht respektieren will, weil sie als Staatsbeamten qua Statut keine Rechte mehr hätten. Dieselbe Ungerechtigkeit würde die Journalisten beim Staatssen-der treffen: Ihre Sendungen würden nicht dem Gesetz über Autorenrechte un-terliegen, weil sie einem staatsbeamten-ähnlichen Statut unterliegen, während die Kollegen von RTL oder DNR besser geschützt wären. Autorenrechte für Ra-diomitarbeiter bedeutet z. B., daß der Ar-beitgeber eine Sendung nicht weiterver-kaufen darf, ohne den Autor um Geneh-migung zu bitten. (Von der materiellen Beteiligung am Gewinn soll in diesem Rahmen nicht die Rede sein.)

Alain Berenboom widerspricht aber der traditionellen Argumentation: "*En droit social belge, ces conceptions sont au-jourd'hui abandonnées: on considère que si un travailleur est soumis aux exi-gences de son employeur, celles-ci ne le privent pas de son indépendance intellec-tuelle.*" (S. 140). Das gelte ganz sicher für die moralischen Autorenrechte. Auch ein Arzt, der bei einer Klinik unter Ver-trag steht, verliere seine Diagnosefrei-heit nicht. Und eigentlich ist das Gesetz über die Autorenrechte auch recht deut-lich: "*Tous autres écrits faits par l'Etat, les communes ou les établissements pu-blics (außer offiziellen Texten oder Über-setzungen) donnent lieu au droit d'au-teur, soit au profit de ces administrations pendant une durée de cinquante ans, à compter de leur publication, soit au pro-fit de l'auteur, s'il ne l'a pas aliéné en fa-*

*veur de ces administrations.*" (Artikel 12) Eine solche Bestimmung macht m. E. nur Sinn, wenn die Autorenrechte nicht ipso facto jedem Staatsbeamten qua Statut entzogen sind. Berenboom betont, daß auch das belgische Gesetz, das dem luxemburgischen zum Vorbild diente, dies ausdrücklich vorsieht: "*Les publications faites par l'Etat ou des administrations publiques donnent lieu au droit d'auteur au profit de ces personnes publiques, mais le droit demeure la propriété de l'auteur-fonctionnaire s'il ne la pas aliéné en faveur de l'Etat ou de ces administrations*" (S. 142). Diese Bestimmung gilt also nach Berenboom nicht nur für Drittpersonen, die vom Staat einen kreativen Auftrag erhalten haben, sondern auch für Staatsbeamten.

Das vergleichende Argument verschiedener Regierungsvertreter, ein Beamte könne keinen Anspruch auf Autorenrechte geltend machen, wenn er seinem Vorgesetzten ein Gutachten abliefern, ist m. E. zu verwerfen, da dieser Beamte ja weiß, daß sein Text nur als Vorlage dient für einen offiziellen Text, der dann den Minister oder das Abstraktum Staat zum Autoren hat. Der Beamte, der dieses Gutachten abliefern, verzichtet eo ipso auf seine Autorenrechte. Das gleiche gilt für den Beamten, der sich als Ghost-writer für seinen Minister oder Bürgermeister betätigen muß. Nicht einzusehen ist aber, daß ein Beamte, der ein Buch über Johann den Blinden verfaßt oder der ein Kapitel über Staatsrecht für ein Schulbuch schreibt oder der eine Sendung über luxemburgische Gebräuche für den Staatssender redigiert, keine Rechte mehr auf seine kreative Leistung hätte, etwa nicht mehr mitbestimmen dürfte, wo und wann sie veröffentlicht wird oder was daran geändert werden darf. Wohl mag er von seinem Vorgesetzten zu seinem Opus beauftragt worden sein, doch er übt dabei keine hoheitliche Gewalt aus. Er leistet eine genuin kreative, intellektuelle Arbeit, die kein anderer identisch erbringen würde. Das wird ja auch im zitierten Brief des Unterrichtsministeriums anerkannt. Er ist also "*auteur d'une oeuvre littéraire ou artistique*" im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes von 1972, das im nächsten Abschnitt präzisiert, daß auch wissenschaftliche Werke dazu zählen.

Die eigentliche Frage ist also, ob das Gesetz über die Autorenrechte auch für Staatsbeamten gilt oder ob das Staatsbeamtenstatut - das allerdings keine Bestimmung enthält, die das Ergebnis jeder besoldeten Tätigkeit ihrem Autor entzieht - dieses Menschenrecht aufhebt. Meine bescheidenen juristischen Kennt-

nisse glauben zu verstehen, daß die aktuellen Gesetzestexte den Schutz der Autorenrechte über das Beamtenstatut stellen. Falls es in dieser Hinsicht aber Unklarheit geben sollte, müßte die Frage auf legislativem Weg im genannten Sinn geklärt werden, damit kein Zweifel mehr besteht, daß Staatsbeamten dieselben Rechte genießen wie private Autoren. Das neue belgische Gesetz über die Autorenrechte (vom 30.6.1994) schreibt in Artikel 3, § 3: "*Lorsque les oeuvres sont créées par un auteur en exécution d'un contrat de travail ou d'un statut, les droits patrimoniaux peuvent être cédés à*

---

**Lorsque les oeuvres sont créées par un auteur en exécution d'un contrat de travail ou d'un statut, les droits patrimoniaux peuvent être cédés à l'auteur pour autant que la cession des droits soit expressément prévue et que la création de l'oeuvre entre dans le champs du contrat ou du statut.**

Loi belge du 30 juin 1994

article 3, § 3

---

*l'auteur pour autant que la cession des droits soit expressément prévue et que la création de l'oeuvre entre dans le champs du contrat ou du statut.*" Es kann keinen Zweifel darüber geben, daß mit *statut* das Beamtenstatut (mit)gemeint ist (vgl. Alain Berenboom, *Le Nouveau Droit d'Auteur et les droits voisins*, Bruxelles, 1995, S. 174). Es ist sehr bemerkenswert, daß sogar in diesem Fall nur von den materiellen Autorenrechten die Rede ist, die dem Arbeitgeber überlassen werden können (nicht müssen). Die moralischen Rechte verbleiben also in jedem Fall dem Autor und können nie an den Auftraggeber übergehen. Daher ist Berenboom mit der französischen Rechtsprechung auch der Ansicht, daß nur physische Personen überhaupt moralische Autorenrechte geltend machen können (Berenboom, 1984, S. 144). Da aber auch das Luxemburger Gesetz festhält, daß Staatstexte Anlaß zu Autorenrechten geben (vgl. obiges Zitat aus Artikel 12), kann der Staat m. E. die moralischen Autorenrechte nicht automatisch qua Statut für sich reklamieren.

Zur Zeit ist übrigens ein Gesetz zur Reform der Gesetzgebung über Autorenrechte im Parlament anhängig. Es soll diesbezügliche EU-Direktiven in die lu-

xemburgische Gesetzgebung übertragen. Doch federführend war bislang allein das Wirtschaftsministerium; das Kulturministerium zeigte kein Interesse daran. Die Gelegenheit, auch andere Bestimmungen zu reformieren, etwa im oben vorgeschlagenen Sinn, nach belgischem Vorbild, riskiert verpaßt zu werden, wenn nicht zumindest die Abgeordneten sich für die Luxemburger Kulturschaffenden stark machen.

Man könnte sogar behaupten, der Staat anerkenne schon die 'neue' Sichtweise, da er ja von Luxemburger Beamten, die an R&D-Projekten beteiligt sind, einen ausdrücklichen Verzicht auf ihre Rechte verlangt. Die zitierte Formulierung aus dem Vertragstext läßt allerdings nicht klar erkennen, ob beim Verzicht nur die materiellen oder auch die moralischen Rechte gemeint sind. In beiden Fällen ist die Haltung des Staates als antiquiert und provinziell zu bezeichnen. Im Bereich der Hochschulforschung gilt im europäischen Ausland fast überall die Regel der Freiheit der Forschung. Der Nobelpreis wird dem Forscher als Person zuerkannt, auch wenn er in einem Staatlaboratorium arbeitet, und er muß den materiellen Wert nicht an seinen Arbeitgeber abführen. Würde der französische oder deutsche oder italienische Staat von einem Universitätsprofessor verlangen, er müsse die Einnahmen, die er aus der Veröffentlichung von Büchern bezieht, die er zweifelsohne wenigstens teilweise dank seiner bezahlten universitären Tätigkeit schreiben konnte, an seinen Staat abführen, der Skandal wäre perfekt, gar nicht zu reden vom Fall, wo der Staat inhaltliche Auflagen machen würde. Um die Freiheit und Unabhängigkeit der Forschung zu garantieren, genießen Universitäten sogar oft Spezialstatute, die ihre Mitarbeiter von bestimmten Beamtenpflichten entbinden. Natürlich müssen sie dann auch die Verantwortung für ihre Forschungen übernehmen. Aber dazu sind auch die Luxemburger Forscher bereit, ebenso wie die Schulbuchautoren und die Wörterbuch-Verfasser. Zur Zeit aber müssen sie die Arbeit der universitären Forscher leisten, nur eben als normale Beamten, ohne geschütztes Statut.

Nun ist in der Tat kein Fall bekannt, daß das Forschungsministerium von einem Forscher die Ablieferung eventueller Gewinne aus Veröffentlichungen verlangt hätte. Dann könnte ja aber auch auf den Passus im Vertrag verzichtet werden. Andererseits ist das Gesetz erst zehn Jahre alt und die bisher erwirtschafteten Einnahmen dürfen als gering eingeschätzt werden. Die meisten Forscher, zumindest in den Projekten, die allein schon

durch ihre Mehrköpfigkeit ihre Seriosität unter Beweis stellen, haben denn auch Vereinigungen ohne Gewinnzweck gegründet, um Einnahmen zu verwalten und in neue Projekte zu investieren. An die Forscher selbst wurde also kaum Geld abgeführt.

## Was bedeuten diese Überlegungen für die Autoren des LWB?

Mit dem Konstrukt von privatrechtlichen Vereinigungen sind wir dem großherzoglichen Institut wieder sehr nahe. Dieses besitzt nämlich die juristische Persönlichkeit, ist sogar steuer- und vermögensrechtlich Stiftungen gleichgestellt, und somit unabhängig vom Staat. Es ist keine Staatsverwaltung. Wieso glaubt die Ministerin dann, sich in seine wissenschaftlichen Angelegenheiten einzumischen und gar die Autorenrechte für den Staat reklamieren zu dürfen? Und zwar sogar die moralischen Rechte, denn es handelt sich in besagtem Fall ja nicht um Geldforderungen, die vom Staat gegenüber der linguistischen Sektion des Instituts geltend gemacht würden. (Man darf allerdings auch fragen, wieso Gewinne aus dem LWB-Verkauf an den Staat und nicht an die herausgebende Körperschaft bzw. deren Mitglieder und Nachkommen fallen sollen.) Für den verunglückten *Judd*-Beitrag im LWB bräuchte der Staat im Gegenzug die Verantwortung gar nicht zu übernehmen. Notfalls könnte er dann sogar aufgrund der Antirassismus-Gesetzgebung gegen die Autoren vorgehen, wenn er denn von einer Straftat überzeugt ist.

Allerdings muß man andererseits auch die Frage aufwerfen, ob das LWB der linguistischen Sektion des großherzoglichen Instituts gehört! In keinem der fünf Bände wird nämlich ein eigentlicher Herausgeber genannt. Ab Band II steht auf der Titelseite die Vorbemerkung: *"Im Auftrag der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung herausgegeben von der Wörterbuchkommission, auf Grund der Sammlungen, die seit 1925 von der Luxemburgischen Sprachgesellschaft und seit 1935 von der Sprachwissenschaftlichen Sektion des Großherzoglichen Instituts veranstaltet worden sind."* Wörterbuchkommission und sprachwissenschaftliche Sektion sind nicht identisch. Erstere wird durch Regierungserlaß benannt, letztere kooptiert ihre Mitglieder.

Kann man erstere also Staatsbeamten gleichstellen - auch wenn einige es gar nicht sind -, so ist ihre Lage identisch mit jener der oben dargestellten Lehrer, die im Auftrag der Regierung Schulbücher verfassen.

Es muß allerdings noch darauf hingewiesen werden, daß sich bei Wörterbüchern häufig die Frage der Autorenschaft stellt, da sie in der Regel das Ergebnis kollektiver Arbeit sind, bei der die Beiträge der einzelnen Mitarbeiter nicht unbedingt zu identifizieren sind. *"Dans ce cas,"* schreibt Berenboom (1995, S. 151), *"celui qui est chargé de diriger l'oeuvre, de la contrôler, de l'organiser, est titulaire de tous les droits ab initio. Cette disposition s'applique notamment aux dictionnaires, encyclopédies, et même aux journaux."* Der Herausgeber muß sich eben durch Verträge das Recht sichern, die Beiträge aller Mitarbeiter in die passende Form bringen, aufeinander abstimmen zu dürfen usw., er muß sich also die moralischen Rechte übertragen lassen. Beim LWB bleibt aber die Frage, wer denn dieser Herausgeber eigentlich ist.

Ulzig und außergewöhnlich ist es schon, daß in Luxemburg der Staat den Anspruch erhebt, ein Wörterbuch und gar allein Schulbücher herauszugeben. Im Ausland wird diese Rolle von privatrechtlichen Verlagen übernommen. Die luxemburgischen Verlage ärgern sich nur, daß der Staat Schulbücher heraus-

gibt, nehmen aber selbst keine derartige Initiative. Vielleicht wäre auf diesem Gebiet eine Liberalisierung oder Privatisierung ein echter Gewinn. Das würde das Verhältnis zwischen Autor und Verlag nämlich auf die zivilrechtliche Ebene bringen (wie im geschilderten Fall Luxemburger Schulbuchautoren gegenüber einem deutschen Verlag) und die Lage klären, auch für Beamten. In Luxemburg hat das nur einer verstanden: Die Messageries Paul Kraus verkaufen das LWB munter weiter.

Der Fall des LWB wirft einmal mehr Fragen auf, die über ihn selbst hinausweisen. Künstler- wie Autorengewerkschaften täten gut daran, am Ball zu bleiben. Auch wenn man die einseitige Darstellung in gewissen Wörterbuchartikeln mißbilligt, kann man doch noch weniger den hier offenbar werdenden staatlichen Übergriff akzeptieren, der, falls er ungeahndet bleibt, Schule machen könnte. Mit dem Obrigkeitsstaat des 19. Jh. muß auch für Beamten an der Schwelle zum 21. Jh. Schluß sein. Der linguistischen Sektion ist zu wünschen, daß sie bereit ist, den Rechtsstreit durchzustehen. Das neue Verwaltungsgericht bietet dazu sicher den geeigneten Rahmen. Die Rechte und Freiheiten der Kulturschaffenden in Luxemburg - vor allem jener, die gleichzeitig Staatsbeamten sind - könnten gestärkt daraus hervorgehen.

m.p.

## Dén aneren Handel mat der Drëtter Welt

### BOUTIQUE TIERSMONDE DRËTTWELTBUTTÉKER

Bettembourg • 42, route de Mondorf  
Rodange • 84, avenue Dr Gaasch  
Esch/Alzette • 34, rue du Fossé  
Luxembourg • 6, rue Genistre  
Ettelbruck • Centre Kennedy



Zum Beispill,  
am Fréijoer  
Schokelas Ouschterhuesen  
Ausgezéchent Wäiner aus Chile  
T-Shirts an aner Klédungsstécker  
Originell Cadeau'en fir d'Kommioun  
... an ëmmer nés nei Iwerraschungen